

# Konkassische Post

364363-11  
3178-11101933

Geschäftsstelle: itzweilig geschlossen  
(1. Mitteilung „Von der Redaktion“ in Nr. 60.)

Erscheint 2-mal wöchentlich  
am Mittwoch und am Sonntag.

Bezugspreis: (mit Porto f. Auswärtige) 80 Hbl. für 1 Mt. Anzeigen: die 5mal gebaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 8 Hbl., auf der 4. Seite 6 Hbl. Traueranzeigen 300 Hbl.

Nr. 76. Jiliss, Mittwoch, den 3. November 1920. 12. Jahrgang.

## Zur innerpolitischen Lage Georgiens.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Georgiens lassen sich wohl ausgedrückt, viel zu wünschen übrig. Die georgische Presse aller Parteilichrichtungen hat schon seit Monaten ihnen die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In spaltenlangen Betrachtungen ist die Frage über Verbesserung der unheilvollen innerpolitischen Lage der Republik erörtert worden. Vorwiegend an die Adresse derjenigen, denen die Fürsorge um das Wohl des Landes obliegt, hat es dabei übergenug gegeben. Aber man ist, wie es scheint, endlich zu der einzig richtigen Erkenntnis durchgedrungen, daß mit dem jetzigen Frei niemand geholfen ist, und hat angefangen, statt der Vorwürfe nur noch Vorlesungen zu machen. Die Regierung und mit ihr die gesamte sozialdemokratische Partei ist natürlich währenddessen nicht müßig geblieben. Und wer wollte überhaupt bezweifeln, daß ihnen ernstlich daran liegt, der drohenden Katastrophe nach Kräften vorzubeugen, d. h. alles zu tun, was sie vermögen, um es nicht zu einer solchen kommen zu lassen? Bereits Mitte September hat das Parlament der Regierung der getreue Charakter des georgischen Volkes, der staatskluge Ehorama, in einem besonderen Erlaß alle Behörden und Amtspersonen im Lande aufgerufen, die Interessen des Allgemeinwohls über jedes persönliche Interesse zu stellen, mit größtmöglicher Anstrengung in erster Linie für jene Sorge zu tragen und dort, wo es notwendig, sich Beschränkungen und Entbehrungen gefallen zu lassen. Gegen gewisse Mängel des öffentlichen Dienstes, die er nächstfolgend gezeigert hat, ist er mit offenem Banner zu Felde gezogen. Freund und Feind haben in gleicher Weise seine Mannesmut bewundert. Solch eine lakonische Sprache hätte nur der wagen gedurft, der wie kein zweiter die breite Masse hinter sich weiß und besser als jeder andere die guten und die schlechten Seiten seiner Vorgesetzten und die guten und die schlechten Seiten der gegenwärtigen Verwaltung des Landes kennt. Demnach hat der nämliche, unerwünschte Kammer für Recht und Gerechtigkeit in einem neuen Erlaß die Miswirtschaft, welche im Verpflegungsministerium hinsichtlich der Versorgung der Arbeiter und Staats-, Kommunal- und sonstigen Angehörten mit dem sogenannten billigen Brot herrscht und den Unwillen der durch sie äußerst benachteiligten Personen heraufbeschwört, aufs schärfste gerügt und die zumeist schuldigen Beamten und ihre Vorgesetzten bis hin zum Dienst tuenden Käsegersten durch Nennung ihrer Namen an den Pranger gestellt und teilweise den wohlverdienten Strafen unterworfen. Diesem an und für sich gewiß nicht demokratischen und eher an die Selbstherrlichkeit des alten Regiments erinnernde Autokratie, wie ein Teil der örtlichen Presse und sogar die halbamtliche „Vorpost“ damals es ausdrukt, sind dann etliche Regierungsmaßnahmen (Senatoren-Revisionsen und andere außerordentliche Verfügungen) gefolgt, deren Zweck in der Fortdauerung des Unrats besteht, der sich im Laufe der beiden letzten Jahre, d. h. seit Bekehrung der Republik, in einigen Teilen Georgiens nicht unbeträchtlicher Weise angeammelt hat. Noch ist diese Säuberungsarbeit nicht abgeschlossen, aber man darf hoffen, daß der eiserne Besen, der von oben über die Unwürdigen hinweg, sie auszuweiden wird, und das ihre Nachfolger sich als würdige Diener und Helfer der georgischen Demokratie erweisen werden, alle jene es waren. Derartige Handlungen vermögen aber den herrschenden Unrat nicht endgültig zu beseitigen. Eine Miswirtschaft

wird nur dann in ihr Gegenteil verwandelt, wenn sie von Grund aus beseitigt und durch eine ordnungs- und planmäßige Wirtschaft ersetzt wird. Das haben die leitenden Männer und mit ihnen die ganze regierende, die sozialdemokratische Partei längst erkannt. Und wenn die namhaften Führer der europäischen Sozialdemokratie, welche unlängst in Georgien weilten, auch das Sprichwort hat und Tat dazu beigetragen haben mögen, um diese Erkenntnis zu vertiefen, so war dieses Jutun eben nur eine Mittelschritt, nicht die Veranlassung dessen, daß ein Wirtschaftsprogramm heute bereits in seinen Grundzügen ausgearbeitet vor uns liegt, von dem man das Beste für die Zukunft erwarten darf, falls alle Bürger die erforderliche Einsicht haben werden, daß dem Gemeinwohl das persönliche Wohl untergeordnet ist. Es handelt sich hierbei um das Wirtschaftsprogramm, welches auf einer besonderen wirtschaftlichen Beratung der sozialdemokratischen Partei nach sorgfältiger Prüfung der näheren Umstände der eingetretenen finanziellen und wirtschaftlichen Krise beschlossen worden ist. Dieses Programm enthält folgende, weitestgehenden Kreise der Bevölkerung von Georgien interessierende Einzelheiten: 1. Betreffend den Vorschlag für den Staatshaushalt (Budget), Verringerung des Ausgaben durch Verminderung der Beamtenstände in den Regierungs- und Kommunalinstitutionen, Bereinfachung der Geschäftsführung und Liquidation einiger Institutionen etc.; Zwangsanleihe (Anleihe) mit vorübergehender Registrierung der im Umlauf befindlichen Geldwertzeichen (was durch Abklemmung? — Die Reduktion); Änderung des Steuersystems und nachdrücklichere Steuerbeiträge; Errichtung einer Regierungskontrolle zur Vereinfachung der Wirtschaftspolitik der Selbstverwaltungsinstitutionen und der des Staates und zur Reduzierung der Ausgaben ersterer. 2. Betreffend die Verbesserung der Finanzen: Beschränkung der Ausgabe von Papiergeld; Schaffung eines eigenen Geldsystems unter Garantie wirtschaftlicher Vermögenswerte; Liquidation der russischen Banken von früher her; Kontrollierung der Banktätigkeit im allgemeinen; Kollaborationen sollen ausschließlich von der Staatsbank und einigen anderen, genau zu bezeichnenden Banken ausgeführt werden; Zweck Veranlassung dieser Bestimmung ist der Kalafonds der Staatsbank zu überlassen; Geld und Handelsverträge werden in Bereiche der Republik in gerechtem und transaktionsfähigen Geldselbst abgeschlossen. 3. Betreffend die Produktion: Ausfindigmachung neuer Produktionsgebiete; Förderung der Privatinitiative, soweit sie der örtlichen Produktion dienlich ist; Begleitung von Maßnahmen zur Veranlassung von ausländischem Industriebau; Unterstützung der einheimischen Industrie und Landwirtschaft durch Kreditgewährung; Versorgung der Landwirtschaft und der Industrie mit Maschinen und Hilfsmitteln; Gründung von technischen Schulen und Kursen zur Heranbildung von Spezialisten; Schaffung eines Wirtschaftsrates zwecks Durchsührung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik und zugehöriger Ausnutzung der Produktionsmittel der Republik. 4. Betreffend den auswärtigen Handel: Beschränkung der Einfuhr von Luxusgegenständen; Begünstigung der Einfuhr von Produktionsmitteln; sämtliche Operationen der staatlichen Institutionen, Kooperative und örtlichen Selbstverwaltungseinrichtungen an dem Gebiete des Außenhandels unterliegen der Kontrolle seitens der Regierung; Ergründung von Maßnahmen zur Beschaffung einer eigenen Tonnage. 5. Betreffend die Bevölkerung: Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung möglichst durch

die im Lande gewonnenen Produkte; zwecks Verbilligung des Brotes sollen Mittel und Wege zur Einfuhr ausländischen Getreides gefunden werden; Erweiterung der Meliorationsarbeit, Trockenlegung der Sümpfe, Befestigung der Flüsse, Anlegung neuer Wege, Organisation landwirtschaftlicher Beihilfe (Agronomie), Bekleidung und Bearbeitung brachliegender Ländereien; Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, kommt nur der Regierung zu; Verhinderung der Ausfuhr von Lebensmitteln ins Ausland. — 6. Betreffend Maßnahmen allgemeinen Charakters: Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht für die Nichtarbeitenden; Schließung von Kneipen und Restaurants, die einen ausgeprochenen Vergnügungstotalcharakter haben; still ihrer sollen billige Speisehäuser eröffnet werden. Beschränkung der Anfertigung von Konfakturen. Polizeistunde für Restaurants etc.: 10 Uhr abends; Regelung der Wohnungstaxe unter Mitwirkung der professionellen Verbände; strengste Handhabung von Dienstvergehen, wie 3. Abkneigung oder Verschleuderung von Gemeingut, Bestechung etc.

## Der deutsche Außenhandel.

Da seit Ausbruch des Krieges keine amtliche deutsche Außenhandelsstatistik mehr veröffentlicht wird, macht die „Zentral- und Handelszeitung“ den Versuch, die Ergebnisse des deutschen Außenhandels aus den ausländischen Quellen festzustellen. Für das Jahr 1919 ergibt sich danach folgendes Bild:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland
England ..	23 780 000 Pf. Sterl.	983 419 Pf. Sterl.
Ver. Staat.	92 741 814 Doll.	10 624 228 Doll.
Frankreich	1 283 968 000 Fr.	590 696 000 Fr. <sup>1)</sup>
Russland	511 900 000 Kr. <sup>2)</sup>	394 100 000 Kr. <sup>2)</sup>
Polen ..	110 182 673 Gulb. <sup>3)</sup>	
Belgien ..	3 804 000 Fr. <sup>4)</sup>	
Schweiz	898 000 000 Fr.	483 000 000 Fr.
Italien ..	3 500 M.	90 890 M.
Brasilien ..	34 940 Pf. St. <sup>5)</sup>	

Soviele Einschränkungen zu diesen Zahlen erforderlich sind, so sehr ist doch ihre Zusammenstellung lehrreich, so urteilt das gen. Blatt: man sieht für dieses Jahr (1919) das gewaltige Ueberwiegen der deutschen Einfuhr über die Ausfuhr, in seiner wirtschaftlichen Bedeutung noch dadurch verstärkt, daß die Ausfuhr zu einem großen Teil aus Rohstoffen, die Einfuhr umgekehrt aus fertigen Waren und Gegenständen des überflüssigen Verbrauchs besteht — man bekommt einen Eindruck von der Verschuldung, die wir unter der Herrschaft des ersten überweltigenden Warenbunders und des Lohs im Westen damals in der Form von massenhaften Papiergeld-Abzinsen ins Ausland, von kurzfristigen Krediten, von Verschleuderung von Kapitalbeständen u. s. w. auf uns genommen haben.

Ebenso interessant ist die weitere Entwicklung im ersten Halbjahr 1920, die wenigstens für eine kleine Zahl von Ländern angegeben wird.

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland
England ..	24 817 000 Pf. Sterl.	11 896 000 Pf. Sterl.
Polen ..	200 300 000 Gulb.	415 208 000 Gulb.
Ver. Staat.	302 176 028 Doll. <sup>6)</sup>	45 685 673 Doll. <sup>6)</sup>
Brasilien ..	19 212 Pf. Sterl. <sup>7)</sup>	

<sup>1)</sup> In den ersten 10 Monaten 1919. — <sup>2)</sup> Im ersten Halbjahr 1919. — <sup>3)</sup> Im ersten Halbjahr 1919. — <sup>4)</sup> In den ersten neun Monaten 1919. — <sup>5)</sup> Für das Zeitintervall 1919/20 (Jahreszahl). — <sup>6)</sup> Nur für das erste Quartal 1920.

Die Beförderung, die wir allmählich verzeichnen konnten, so urteilt das gen. Blatt weiter, kommt in diesen Jahren deutlich zum Ausdruck. Das Verhältnis der Ausfuhr aus Deutschland hat sich wesentlich gebessert; nach (oder, wohl zum Teil über) Holland ist sogar das Doppelte der Warenmenge gegangen, die wir von dort bezogen; und die Beförderung über die Beförderung wird nur dadurch getrübt, daß in diesem ersten Halbjahr 1920 noch Monate wilden deutschen Warenverkaufs enthalten sind, in denen wir in ungerechter Ausfuhr dem ausländischen Ausland, das alles bei uns haben konnte, massenhafte Waren- und Kapitalgüter hingab, vielfach weit unter Marktpreis, vielfach auch solche, die wir selbst zur Verarbeitung dringend nötig gehabt hätten.

**Vermischte wirtschaftliche Nachrichten.**

**Sowjetrußland aus Deutschland für Sowjetrußland.** — Die „Chemiker Allgemeine Zeitung“ weiß von einem Vertrage mit Sowjetrußland zu berichten; laut welchem letzterem Sowjetrußland für den Betrag von 600 Millionen Goldmark geliefert werden sollen. Der Vertrag sei bereits in allen Einzelheiten ausgearbeitet. Rußland werde das Geld in Form ausländischer Banknoten einzahlen, die ihrerseits der deutschen Regierung einen entsprechenden Kredit zum Ankauf von Lebensmitteln und Rohstoffen eröffnen werden. Einige große Fabriken, wie z. B. Krupp in Essen, Hartmann in Berlin; ferner eine Münchener Fabrik und andere hätten bereits alle Vorkehrungen zur Erledigung des Auftrags getroffen.

**Die Papiergarnindustrie in Japan.** — In Japan besteht, wie man der „Rdt. Stg.“ schreibt, seit langer Zeit eine fabriktionsmäßige Darstellung von Papiergarn aus den feinen Japanpapieren. Bekanntlich hat Japan als erstes Land die Darstellung von Jünglingen aus ganz feinem Papiergarn, der sogenannten Papierseide, in Angriff genommen. In den amtlichen Berichten aus dem russisch-japanischen Kriege wurde bereits erwähnt, daß die japanische Armee mit Unterzeug aus Papierseide versehen wurde und diese Papiergarnweise infolge der Eigenschaften des Papiers als schlechter Wärmeleiter besonders gute Dienste gegen Nachfälle beim Bivouieren der Truppen geleistet hat. Die Interessensvertretung der deutschen Papiergarnindustrie, der „Verband deutscher Papiergarn-Industrieller E. V.“ in Berlin W. 8. Jägerstr. 11, feste sich mit der japanischen Schwereindustrie durch Vermittlung des Kaiserl. Japanischen Ministeriums für Handel u. Gewerbe in Verbindung und erhielt Proben der bekanntesten Sorte japanischer Papierseide (Paperfil). Die dortige Seide besteht aus ganz feinem, eugamaischem Gewebe von Papirgarn, dessen Garnnummer sich wegen der feineren Feinheit und des äußeren kleinen Durchmessers nur durch die Verarbeitung besonders qualifizierter japanischer Papiere ermöglichen läßt. Die Gewebe fühlen sich seidig an und werden jetzt in Japan besonders als Futtereinlage für seidene Damenkonfektion verwendet. — Die bedeutendsten japanischen Papierseidefabriken sind die Firmen Nakai, Spoten, Ltd., in Osaka und Y. Iida Spoten in Tokio.

**—Morgenländische Wörter im Deutschen.**

Unter diesem Titel ist soeben im Verlage von Carl Curtius in Berlin eine Schrift des Hrn. Orientalisten (Kenner der morgenländischen Sprachen) Ernst Littmann erschienen, deren Inhalt mit seinen vier geradezu überraschenden Einzelheiten ein weit über die eigentlichen Fachkreise hinausgehendes Interesse beanspruchen darf. Der Verfasser behandelt etwa 600 Wörter, deren Abklärung aus dem Morgenlande sich mit Sicherheit nachweisen läßt, wie er sagt, und unterscheidet dabei: 1) altorientalische Wörter (Ägyptisch, Assyrisch, Altperisch, Hebräisch), 2) hebräische Wörter der Bibel und des Judentums, 3) arabische Wörter, 4) neupersisch-türkische Wörter und 5) Sprossen von Wörtern aus andern Sprachen des Morgenlandes.

Aus dem ersten Abschnitt infiziert gewiß jeder, wenn die Herkunft des Wortes Bibel, so kann, zunächst aus dem Griechischen. Die Griechen benannten ihre Städte nach einer phönizischen Stadt namens Byblos, heute Byblos, nördlich von Beirut, weil von dort der zu den

Vöchern nötige Papyrus eingeführt wurde. Auch das Wort Papyrus kommt aus dem Orient. Die Griechen haben aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. das Inderspäner erstanden und damit der Anbau zu weiteren Erfindungen auf diesem Gebiet gegeben. Der Rime stammt von Papyrus, dem Schreibmaterial der alten Ägypter. Das Wort bedeutet nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermutung, die von Riles (ägyptisch: pa-pe-soori, da die Papyrusblätter ja am Nil wuchsen, — Papyrus sind Pflanzen wie: Aose, Pfirsich, Pflanze, Paradeis (Austgarten, Tiergarten), indisch — Reiz, Ingwer, Roschus. — Kanal gehört zu einer Gruppe von Wörtern, die alle auf ein altbabylonisches Wort für „Rohr“, zurückgehen, als da sind: Kanal (Mastab, Richtigkur, Norm; Auswahl; Kettengefang), Kanone (im Lateinischen kann-Rohr), Kanäle, Kanäle (Randel (Kanne, Rinne, besonders Dachrandel), Kanister (ursprünglich: Kanister, Bezeichnung für den „Rohrfort“, in dem der Tabak verpackt wurde).

Sehr reichhaltig ist der zweite Abschnitt. Das heute oft gebrauchte Wort Topfwanne steht am Anfang des alten Testaments; es sind die drei Worte, die vorher mit „weiße und leer“ übersetzt hat. Das Wort Zuhälter, bei dem die meisten wohl an „Jubel“ und „Zweifler“ denken gehört nicht dahin, sondern „a bebräuteten“ jedoch, das „Widder“ und „Widderhorn“ bedeutet, denn in Jübeln sind wir bekanntlich die Widderhörner gebildet. (Stos in die Zahl der Eigenamen, die als Personennamen aus dem Hebräischen des alten und neuen Testaments zu uns gekommen sind: Joseph, Johann, Jakob, Michel, Samuel, Coa, Elisabeth, Maria, Martha, Magdalena u. a. Schmutz und Ätz sind hebräisch-Formen der Namen Samuel (hebräisch: Sche-muel) und Naas (hebr. Nischah), sie werden in verächtlichem Sinne für Juden überhaupt angewandt. „Wara Schelumel“, der Hirt der Kinder Sion zum Schluß geworden ist“, sagt der Verfasser, „weil man noch nicht sich u. Man nimmt jedoch an, daß ein mittelalterlicher Jude dieses Namens das Vorbild zu einem Schmitts abgabgeben hat.“ — Aus der Umgangssprache in jüdischen Kreisen erklärt Littmann eine Menge allgemein gebräuchlicher Wörter, wie: Kalle, Kasse, Mischpache, Kofcher u. a. Ferner nennt er eine Reihe von jüdisch-deutschen Schimpfwörtern, wie: Schäute, der Schitz redet, die Frage, der Wismacher u. a. Dann sind Wörter erläutert, wie: jafsel, manöbeln (eigentlich: wie der junge Moses tun), meschuge, ugen, beschu ameln; dann Wods (Wald), Dalles (Kraut), Mafsel (Büch), Schlam-mafsel oder Schläm-Mafsel (Ungeflü).

**Staatsbürgerkunde.**

D. Gesetz, Verordnung, Statut (Satzung) etc.  
1. (Anstehung des Gesetzes).

Als Gesetz oder allgemein verbindliche Rechtsnorm gilt eine Bestimmung unter der Voraussetzung, daß sie von der Recht bildenden Autorität in der von dem Grundgesetz des betreffenden Staates festgesetzten Ordnung erlassen wurde. — Diese Bestimmung bedarf einer näheren Erklärung: Bevor eine Rechtsnorm Gesetz wird, macht sie folgende Ertüchtigung durch: 1) Bei der Verantwortlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse unter den Angehörigen des Staates erweitert sich die geltenden Rechtsbestimmungen natürlich oft als unzulänglich. Sie erfordern teilweise eine Ergänzung, in gewissen Fällen eine Umgestaltung, entsprechend den neuen Lebensformen, in anderen — die Aushebung wegen Zwecklosigkeit oder gar Zweckwidrigkeit u. s. w. Nicht selten erweist sich die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Rechtsbestimmungen. In der Öffentlichkeit, vor allem in der Presse, werden diesbezügliche Erörterungen geführt, Vorschläge gemacht, Entschlüsse vorbereitet, mit anderen Worten — der Boden für die erwähnte Ergänzung, Ver- oder Abänderung bzw. Umarbeitung der unzulänglichen Rechtsbestimmungen oder Erlaffung eines neuen Gesetzes zugerichtet. Diese Anregung, Initiation, so nämlich sie auch an und für sich sein mag, genügt aber nicht, um die erwähnte Gesetzgebung auszulösen. Hierzu bedarf es der Initiative von Seiten derjenigen Organe des Staatswesens, welchen nach den Grundgesetzen das Recht auf eine solche Anregung zusteht. Im vorsekulareren Zustand z. B.

hand das Recht der Gesetzesinitiative nur dem Kaiser und der Reichsduma zu und außerdem mit gewissen Beschränkungen dem Reichsrat, dem „Dinsten“ Senat, dem „Rijigen Synod und 4 Ministerien. Alle höchsten Behörden und Amtsstellen in Reiche hatten nur das Recht, die Reichsduma, den Senat, den Synod und die Ministerien auf das in ihrem Tätigkeitsbereich stehende, getretene Bedürfnis nach Neuregelung der Rechtsverhältnisse aufstehen zu machen u. um deren Befriedigung zu erziehen. In Ländern mit demokratischer Verfassung ist das Recht der Gesetzesinitiative ein tiefer gehendes, z. B. auch den Selbstverwaltungsinstitutionen der Städte und Landgemeinden zumutend. In Georgien besteht die Pflicht, dieses Recht selbst den zu schaffenden „kleinsten Landsgemeinschaften“, die mit den einzelnen landlichen Gemeinden zusammenfallen sollen, einzuführen. — 2) Die zweite Entwicklungsstufe des Gesetzes ist die der Prüfung der Gesetzesvorlage und die engültige Feststellung des Wortlauts des neuen Gesetzes. Diese Arbeit ist von allergrößter Wichtigkeit, denn sie setzt erstens die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und gegebenen Bedingungen voraus, die das zu schaffende Gesetz erfüllen soll, und zweitens — das Vermögen, den Willen des Gesetzgebers, in die richtigen Worte zu kleiden. In dem jüdischen Ausland (da diese Arbeit der Reichsduma und dem Reichsrat ob, die sie entweder in ihren Berichten, d. h. Vorschlägen, oder zunächst in besonderen hierzu erwählten Kommissionen (Aussschüssen) erledigen. In Georgien wird die volle Gesetzarbeit, also auch die Durchsicht der Gesetzesvorlagen, gegenwärtig ausschließlich von der Grundgesetzgebenden Versammlung erledigt. — 3) Die dritte Entwicklungsstufe ist die der Befestigung des Gesetzes, worunter man den Vorgang versteht, durch welchen der Gesetzgeber und endgültig festgesetzte Gesetzestext verbindliche Kraft erlangt und wirksames Gesetz, geltendes Recht wird. Das Recht der Befestigung kommt nämlich der obersten Gewalt im Staate, dem Kaiser, dem Reichsduma, zu. In Rußland war es der Kaiser, der sein „Graznoe slosy“ („so sei also“) auf die ihn unterbreitete. Gekochte Gesetzgebung und sie dadurch zum Gesetz erhob; in demokratischen Ländern hat der Präsident den Befehl in der gesetzgebenden Körperschaften gegenüber meist nur das Einprägen (Recht); in Georgien liegt die Befestigung augenblicklich einzig bei der Grundgesetzgebenden Versammlung und wird sie in Verbindung nach dem Entwurf der Grundgesetze zu urteilen, voll und ganz dem Parlament zu stehen. — 4) Die vierte Entwicklungsstufe des Gesetzes ist die Veröffentlichung desselben. Diese zerfällt in zwei besondere Handlungen, nämlich: die Promulgation und die Publikation. In der ersteren versteht man eine bestimmte Form der Herausgabe (Emanierung) des Gesetzes, die den Zweck hat, die Tatsache des Schusses und den Wortlaut des Gesetzes in jeden Zweifel ausschließender Weise festzulegen. Es geschieht dieses in der Regel durch den Abdruck des Gesetzes im Regierungsanzeiger. In früheren Zuständen z. B. geschah es in der amtlichen Verlage zum „Pravitelshenny Wjesnik“, d. h. „Regierungsbote“, die die Bezeichnung führte: „Sbornik usloznenij rasporjatschewj prawitelstwa“, d. h. „Zusammenfassung der von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen“. In Georgien bebrante man sich vorläufig auf die Veröffentlichung der Gesetze im Regierungsbuch, „Statychnosches Wjesnik“. Unter Publikation des Gesetzes versteht man diejenigen Maßnahmen, durch welche die Regierung die Bevölkerung mit dem neuen Gesetz bekanntmacht. Im früheren Rußland geschah es in der Weise, daß das Gesetz durch Smakulats den Gouvernements-Verwaltungen mitgeteilt und von diesen im „Gouvernements-Anzeiger“ abgedruckt und gleichzeitig an die Kreis- und Gemeindefürsorgeverwaltungen zur Kenntnisnahme versandt wurde; besonders wichtige Gesetze wurden obendrein in den Kirchen an drei aufeinander folgenden Feiertagen der versammelten Gemeinde von der Geistlichkeit vorgelesen. In Georgien fällt die Publikation vorläufig mit der Promulgation zusammen.

Verantwortl. Red. des Verbands der transk. Deutschen. Brantsch für die Redaktion des Red. Komitee.